

N. XXII. Verordnung,

die Organisation der obersten Landesverwaltungsbehörden betreffend,
vom 30. April 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg II.,

Nachdem die seit dem Erlaß der Verordnung vom 26. April 1850 über die Organisation des Ministeriums (Ges.-Samml. 1850, S. 319) gesammelten Erfahrungen die Nothwendigkeit dargethan haben, die gegenwärtige Ministerial-Einrichtung einer wesentlichen Umgestaltung zu unterwerfen, verordnen Wir über die künftige Organisation der obersten Landesverwaltungs-Behörden, unter Aufhebung der erwähnten Verordnung, was folgt:

I. Oberste Landesöverwaltungs-Behörden.

§. 1.

Bei der obersten Leitung der Regierungsgeschäfte steht dem Fürsten das Ministerium als höchste Regierungs-Behörde des Landes für alle Zweige der Staatsverwaltung zur Seite.

§. 2.

Das Ministerium führt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Landes und bildet die oberste Beschwerde-Anstalt. Außerdem bearbeitet dasselbe diejenigen speciellen Angelegenheiten, die ihm durch die gegenwärtige Verordnung überwiesen werden.

§. 3.

Die dem Ministerio nicht überwiesenen Gegenstände der höheren Landesverwaltung werden von drei Landescollegien
der Regierung,
dem Finanzcollegio und
dem Consistorio
bearbeitet. Je nach Bedürfniß können mehrere Collegien mit einander vereinigt werden.

§. 4.

Die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder des Ministeriums werden zunächst nach dem §. 4 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (G.-Samml. 1854, S. 35),